

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang  
Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training  
vom 1. April 2022 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang „Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training“ mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und der Nachweis der Teilnahme an einem Online-Self-Assessment (Online-Test) spezifisch für diesen Masterstudiengang. Die Fakultät informiert gesondert auf der Homepage über die Modalitäten, Informationen befinden sich auch im Bewerbungsportal. Das Online-Self-Assessment soll die Wahl dieses Studiengangs unterstützen, indem fundiert über die notwendigen Anforderungen des Studiengangs informiert und eine Möglichkeit zur Selbsteinschätzung angeboten wird.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn er unter Berücksichtigung des „Statuts für die Vergabe des 'Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen' der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)“ oder einem vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) anerkannten Studiengang in einem Umfang von 90 Leistungspunkten der Psychologie zugeordnet werden kann und wenn über nachfolgende Anforderungen 10 der 20 Punkte erzielt werden:

Kompetenzen in Methodenlehre, Statistik und empirisch-experimenteller psychologischer Untersuchung: 0-2 Punkte

Kompetenzen in Pädagogischer Psychologie: 0-2 Punkte

Kompetenzen in Arbeits- und Organisationspsychologie: 0-2 Punkte

Berufspraktische Kompetenzen: 0-2 Punkte, nachgewiesen durch einschlägige psychologische Tätigkeiten

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 – bis < 1,5: 8 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,5 – bis < 2,0: 7 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,0 – bis < 2,5: 6 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,5 – bis < 3,0: 5 Punkte

Aufgrund der Schwerpunkte des Masterstudiengangs werden die erreichten Punktzahlen für die Kompetenzen in den Bereichen Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie doppelt gewichtet.

Folgende Punkte werden vergeben:

0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.

1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine ausreichende Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium.

2 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine gute Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium.

Maßstab für die notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Psychologie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, der sich an den DGPs Empfehlungen orientiert.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
  - Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
  - Workload
  - Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
  - Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien
- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
  - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
  - c) Nachweis über die Teilnahme am Online-Self-Assessment
- Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber\*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber\*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber\*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Anzahl der in den Schwerpunkten des Masterstudiengangs (Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie) erreichten Punkte den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

### 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

### 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-AP-Einf	Einführungsmodul	1	13	
27-M-Dia	Psychologische Diagnostik	1	10	
27-M-For	Forschungsmethoden	1	10	
<b>Wahlpflichtbereich:</b>				
Es sind zwei Module zu studieren, wobei aus 27-AP-ProjektAOS, 27-AP-ProjektPP und 27-AP-ProjektTW gewählt werden muss.				
27-AP-ProjektAOS	Projektmodul Arbeits-, Organisations- und Sozialpsychologie	2	15	27-AP-Einf
27-AP-ProjektPP	Projektmodul Pädagogische Psychologie	2	15	27-AP-Einf
27-AP-ProjektTW	Projektmodul Training und Weiterbildung	2	15	27-AP-Einf
27-AP-Prak	Praktikum	3 o. 4	15	
27-AP-AM	Forschungsmodul	3	32	27-M-For oder 27-M-Dia
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 10 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
27-AP-AM	Forschungsmodul	32	27-M-For oder 27-M-Dia	2	1		
27-AP-Einf	Einführungsmodul	13		3	1		
27-AP-Prak	Praktikum	15					1
27-AP-ProjektAOS	Projektmodul Arbeits-, Organisations- und Sozialpsychologie	15	27-AP-Einf	2	1		
27-AP-ProjektPP	Projektmodul Pädagogische Psychologie	15	27-AP-Einf	2	1		
27-AP-ProjektTW	Projektmodul Training und Weiterbildung	15	27-AP-Einf	2	1		
27-M-Dia	Psychologische Diagnostik	10			1		
27-M-For	Forschungsmethoden	10			1		

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 90 Minuten,
- Bericht von ca. 3000 Wörtern, exkl. Literatur und Anhang oder mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten,
- Bericht über das absolvierte Praktikum.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang „Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training“ dienen dem vertiefenden Einüben der im jeweiligen Modul verankerten Kompetenzen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken, Beantwortung von vertiefenden Fragen zur Veranstaltung oder Mitgestaltung einer Seminarsitzung (Vorstellung eines Seminarthemas, Diskussion eines Seminarthemas, Moderation von Diskussionen zu einem Seminarthema), wobei mündliche Beiträge nicht die Dauer einer Seminarsitzung (90 Minuten) überschreiten und schriftliche Beiträge einen Gesamtumfang von 12 Textseiten nicht übersteigen sollen.
- Kurzreferat und / Exposé von circa 5 Seiten zu einem Forschungsthema und regelmäßige Beteiligung an Seminar-Diskussionen.
- Referat von ca. 45 Minuten Dauer und Durchführung eines interaktiven Teils (Diskussion, Übung) oder Mitgestaltung einer Seminarsitzung (Vorstellung eines Seminarthemas, Diskussion eines Seminarthemas, Moderation von Diskussionen zu einem Seminarthema), in der Regel gemeinsam mit einer oder einem anderen Studierenden.
- Vortrag über den Stand der Masterarbeit, im Normalfall nach der Datenerhebung

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10.000 Wörtern (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln.

Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer\*inem Betreuer\*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der\*dem Betreuer\*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer\*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um die Prüfer\*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der\*dem Betreuer\*in auf Deutsch oder auf Englisch verfasst werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Monate.

Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt Psychologie einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Abteilung Psychologie gesondert.

Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Angewandte Psychologie: Diagnostik, Beratung und Training einschreiben.

**10. Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Januar 2022.

Bielefeld, den 1. April 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer